



Stadt Sassenberg

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 6. Änderung des Bebauungsplans FT Nr. 19 „Pastors Busch“

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

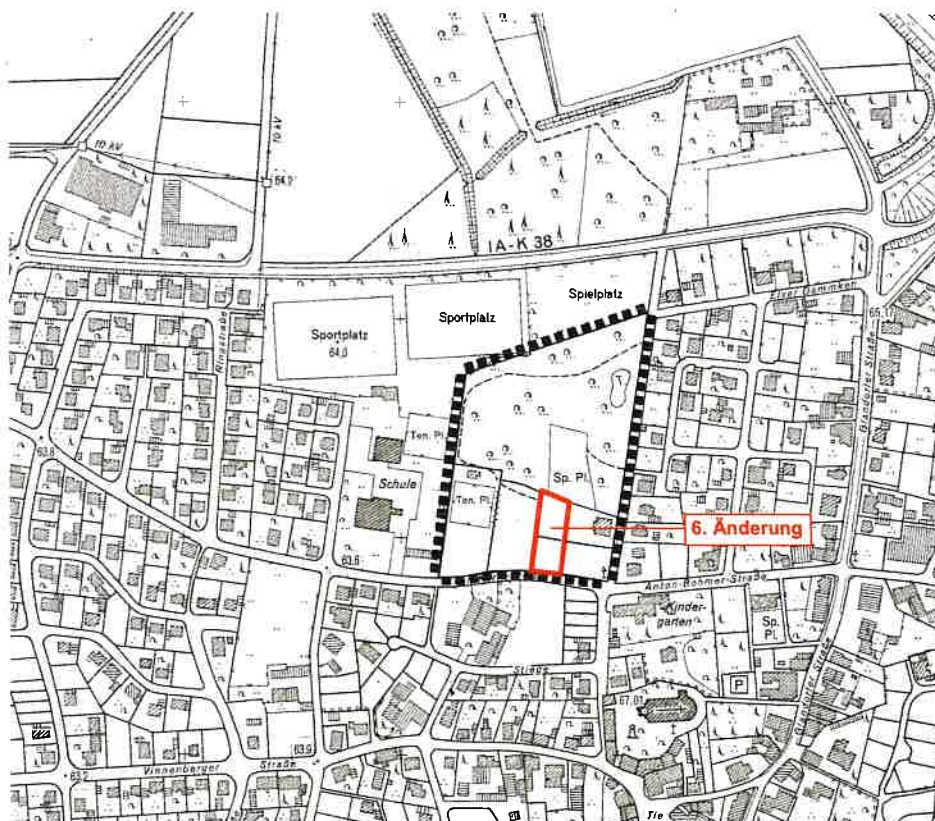
Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan FT Nr. 19 „Pastors Busch“ gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (6. Änderung) sowie die Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (räumlicher Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Pastors Busch“ liegt im Norden des Ortsteils Füchtorf. Die 6. Änderung betrifft die im Süden des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorhandenen Parzellen 599 und 601, Flur 159 in der Gemarkung Füchtorf.

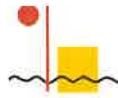
Der Änderungsbereich wird begrenzt durch:

- das Flurstück 618, Flur 159, Gemarkung Füchtorf im Norden,
- das Flurstück 600, Flur 159, Gemarkung Füchtorf sowie die öffentliche Stellplatzfläche auf dem Flurstück 601 Flur 159, Gemarkung Füchtorf, im Osten,
- die „Von-Korff-Straße“ (Flurstück 2, Flur 160, Gemarkung Füchtorf) im Süden sowie
- das Flurstück 597, Flur 159, Gemarkung Füchtorf im Westen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

© Geobasis NRW



Stadt Sassenberg

Anlass und Ziel der Änderung

Anlass für die 6. Änderung ist die aktuelle Prognose des Kreises Warendorfes hinsichtlich des notwendigen Betreuungsangebotes in Kindertagesstätten (Kita). Gemäß den Hochrechnungen kann der Bedarf an Kitaplätzen durch die bestehenden Kitas in Füchtorf für das kommende Kindergartenjahr 2023 / 2024 nicht mehr abgedeckt werden. In Anbetracht der Kürze der Zeit und eines derzeit fehlenden Ersatzstandortes, werden mit der vorliegenden Änderung die Voraussetzungen einer Übergangslösung östlich der Sportspielhalle an der Von-Korff-Straße in Füchtorf geschaffen.

Ziel der Änderung ist es daher, die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer zweigruppigen Interimskindergarteneinrichtung in Containerbauweise zu schaffen.

Zum Verfahren

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes FT Nr. 19 „Pastors Busch“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB kann durchgeführt werden, da die Tatbestandsvoraussetzungen (Maßnahme der Innenentwicklung, voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, keine UVP-Pflicht, Größe des Geltungsbereiches überschreitet Grenzwerte nicht) erfüllt sind. Beim beschleunigten Bebauungsplanverfahren gem. § 13a BauGB wird auf eine frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) sowie auf eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB verzichtet.

Gem. § 13a (2) BauGB erfolgt nach Abschluss des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens die Berichtigung des Flächennutzungsplanes.

Der Offenlagebeschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes FT Nr. 19 „Pastors Busch“ wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

Ort und Dauer der Auslegung

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes FT Nr. 19 „Pastors Busch“ liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom

13.02.2023 bis einschließlich 14.03.2023

im Rathaus der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, Raum 203, zu jedermanns Einsicht aus.

**montags bis mittwochs und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr**

Die Unterlagen sind auch im Internet abrufbar unter der Adresse:
<https://www.sassenberg.de/de/aktuelles/bekanntmachungen.php>.

Zusätzlich kann die Planung nach vorheriger Terminabstimmung mit Herrn Middendorf, Telefon (02583/309-2040) oder Frau Matthes, Telefon (02583/309-2031) erörtert werden.



Stadt Sassenberg

Hinweise

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung schriftlich an das Rathaus der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg, zur Niederschrift im Bauverwaltungsamt der Stadt Sassenberg oder per E-Mail an stadt@sassenberg.de abgegeben werden.
- Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gem. § 3(2) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte, nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmvRG gem. § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2(3) BekanntmVO

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes FT Nr. 19 „Pastors Busch“ stimmt mit dem Beschluss des Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg vom 15.09.2022 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 (1) und (2) BekanntmVO).

Sassenberg, 31.01.2023

Josef Uphoff
Bürgermeister
Stadt Sassenberg

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes FT Nr. 19 „Pastors Busch“ der Stadt Sassenberg wird mit sämtlichen Planunterlagen gem. § 2 (4) BekanntmVO öffentlich bekannt gegeben.

Sassenberg, 31.01.2023

Josef Uphoff
Bürgermeister
Stadt Sassenberg